

Flugordnung

Modellfluggruppe MFG „Milan“ Villingen e.V.

Stand 12.2007

Der Flugbetrieb ist ausschließlich nach den Vorschriften der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen des Regierungspräsidiums Kassel vom 15.11.2007 und den dazugehörigen Anlagen 1 und 2 durchzuführen. Eine Kopie der Erlaubnis liegt im Bauwagen aus.
Die nachstehende Flugordnung ist Bestandteil der Aufstiegserlaubnis und muss eingehalten werden.

1. Allgemeines

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs, nicht gefährdet oder gestört werden.

2. Flugmodelle

- 2.1 Es dürfen nur Flugmodelle mit oder ohne Verbrennungsmotor bis zu einem zulässigen Höchstgewicht von 25 kg betrieben werden.
Die einzelnen Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen einen Schallpegel von 80 dB(A)/25 m nicht überschreiten.
- 2.2 Sämtliche eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neusten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- 2.3 Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die sich in einem technischen flugsicheren Zustand befinden.
- 2.4 Es muss für jedes Flugmodell mit Verbrennungsmotor ein Lärmpass erstellt und mitgeführt werden.

3. Funkanlagen und Frequenzen

- 3.1 Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteueranlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen.
- 3.2 Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die für den für solche Anlagen geltenden Vorschriften (Vfg Nr. 53/2003 und Amtsblatt der RegTP 2003) entsprechen.
Änderung 10.03.2008 RP-Kassel: Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen.

4. Aufstiegszeiten

- 4.1 Die Aufstiegzeiten sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- 4.2 Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen jedoch innerhalb obigen Zeitraumes nur während folgender Zeiten aufgelassen werden:

	von	bis	von	Bis
Werktags	8.00 Uhr	-	-	20.00 Uhr
Sonn- und Feiertags	9.00 Uhr	13.00 Uhr	14.00 Uhr	20.00 Uhr

- 4.3 Während des Gottesdienstes ist der Flugbetrieb einzustellen.

5. Flugbetrieb

- 5.1 Als Flugraum wird ausschließlich der in dem Übersichtsplan (siehe unten) schraffiert dargestellte Bereich zugelassen.
- 5.2 Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- oder Landevorgänge.
- 5.3 Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

Flugordnung

Modellfluggruppe MFG „Milan“ Villingen e.V.

Stand 12.2007



Übersichtsplan Flugraum

- 5.4 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personen und Fahrzeugabstellplätzen sind untersagt.
- 5.5 Es dürfen nie mehr als 3 Modellflugzeuge mit oder ohne Verbrennungsmotoren gleichzeitig fliegen. In der Gewichtsklasse 5-25 kg Gesamtgewicht dürfen nur 2 Modelle gleichzeitig aufgelassen werden.
- 5.6 Der gleichzeitige Betrieb von mehr als 3 Modellen darf nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Flugleiters durchgeführt werden. Der Flugleiter ist von den anwesenden Modellfliegern auszuwählen. Ist keine Festlegung oder Einigung erfolgt, dann ist automatisch der 4. Modellflugpilot, der auf dem Flugplatz angekommen ist Flugleiter. Dieser hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Der Flugleiter darf während seiner Tätigkeit selbst kein Modell steuern.
Bei Flugbetrieb ohne Flugleiter sind die erforderlichen Modellflugbucheintragungen von jedem Steuerer selbst vorzunehmen.
Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.7 Im Modellflugbuch sind folgende Eintragungen durchzuführen:
- Die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters,
 - die Vor- und Nachname der Steuerer,
 - der Beginn und das Ende von der Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des von ihnen betriebenen Modells.
 - Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.

Flugordnung

Modellfluggruppe MFG „Milan“ Villingen e.V.

Stand 12.2007

- 5.8 Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte (z.B. Startwinden) dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.
- 5.9 Der Flugbetrieb ist nur dann zulässig, wenn ein Windsack aufgestellt ist.
- 5.10 Jeder Modellflieger ist nur dann flugberechtigt, wenn er eine Halterhaftpflichtversicherung in der § 102 Abs. 3 LuftVZO geforderten Höhe abgeschlossen hat.
- 5.11 Der Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gemäß § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gemäß § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.
Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht.
- 5.12 Im Modellflug unerfahrene Personen dürfen erst nach fliegerischer Einweisung und nur im Beisein eines flugkundigen Vereinsmitgliedes Flugmodelle auf dem Gelände betreiben.
- 5.13 Gastflieger sind zugelassen, wenn sie sich sowohl mit der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Kassel vom 15.11.2007 als auch mit dieser Flugordnung vertraut gemacht haben. Sie können vom Verein mit einer Startgebühr belegt werden.

6. Unfälle

Bei Unfällen mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb ist unmittelbar die Polizei und der Vorstand zu informieren.

Der Vorstand

Änderungshistorie:

- 1.) Inkl. Änderung RP-Kassel vom 10.03.2008.